

2. im Verwaltungsverfahren, betreffend die Ermittlung, Feststellung und Entschädigung des Wildschadens;
3. im Verwaltungsstreitverfahren;
4. im Verfahren vor dem Rekurskollegium für Gewerbefachen;
5. im Verfahren vor der Deputation und dem Bundesamte für das Heimatwesen;
6. im Disziplinarverfahren

mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der §§ 78 bis 81 der Artikel 18 dieser Gebührenordnung tritt. Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht bewendet es jedoch bei den reichsrechtlichen Vorschriften.

Im Sinne der Gebührenordnung steht das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht und das Verfahren vor der entscheidenden Disziplinarbehörde dem Verfahren vor der Strafkammer gleich.

Artikel 3.

Volle Gebühr im Sinne der nachstehenden Vorschriften ist die im § 9 der Reichsgebührenordnung bestimmte Gebühr mit der Maßgabe, daß von 10000 bis 20000 *M* die Wertklassen um je 2500 *M* und die Gebühren um je 4 *M* und von 20000 *M* an die Gebühren um je 5 *M* und die Wertklassen bis zu 100000 *M* um je 5000 *M*, bis 300000 *M* um je 10000 *M*, bis 1000000 *M* um je 25000 *M* und darüber hinaus um je 50000 *M* steigen.

Artikel 4.

Für die Vertretung eines Beteiligten im Verfahren der Zwangsversteigerung erhält der Rechtsanwalt drei Zehnteile der vollen Gebühr

1. für die Vertretung bis zur Einleitung des Verteilungsverfahrens,
2. für die Vertretung im Verteilungsverfahren.

Der Vertreter des Antragstellers erhält außerdem drei Zehnteile der vollen Gebühr für die Wahrnehmung der Versteigerungstermine.

Die Gebühr für die Vertretung im Verteilungsverfahren steht dem Rechtsanwalt auch dann zu, wenn unter seiner Mitwirkung eine außergerichtliche Verteilung stattfindet.

Die Gebühren für die Vertretung des Gläubigers oder eines anderen Berechtigten (§ 17 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1899, § 9 Ziff. 1